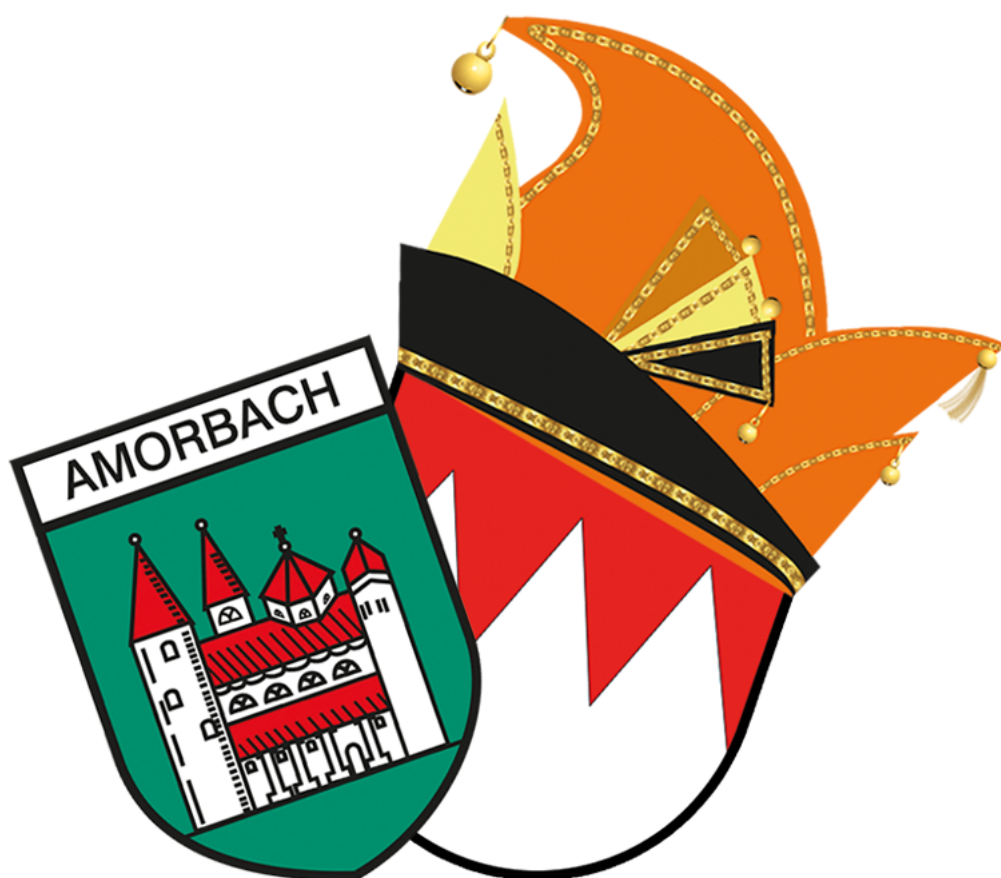


Satzung

Carneval Club Amorbach 1954 e.V.



ZUR INFORMATION!

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Carneval Club Amorbach 1954 e.V.“, abgekürzt CCA und hat seinen Sitz in der Stadt Amorbach im Odenwald. Er ist am 11. November 1954 gegründet und unter der Nummer VR 20129 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg eingetragen worden.

§2

Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des CCA ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des überlieferten vaterstädtischen, karnevalistischen Brauchtums in kulturhistorischer Bedeutung.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen , wie Sitzungen und Bällen
- b) Teilnahme an Umzügen und historischen Veranstaltungen
- c) Durchführung von bzw. Teilnahme an anderen kulturellen Veranstaltungen
- d) Förderung der Jugendarbeit

Der CCA dient der Allgemeinheit und ist offen für jedermann. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der CCA vollzieht seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Neutralität.

Dem CCA ist der Moderne Musikzug angegliedert. Die musikalische Aus- und Weiterbildung der Jugend, sowie die Pflege des Musikgutes und das gemeinsame Musizieren sind das besondere Ziel der Abteilung.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied von:

- Bund Deutscher Karneval
- Fastnacht-Verband Franken
- Landesverband für Spielmannswesen in Bayern
- Narrenring Main-Neckar

Der Verein kann sich, soweit es seine Zwecken und Zielen förderlich ist, weiteren Verbänden dieser Art anschließen.

§4 Mitglieder

Die Mitglieder des Carneval Club Amorbach 1954 e.V. setzen sich zusammen aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, aktiv und ehrenamtlich an den Vereinszielen mitzuarbeiten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft beantragt, welche auch über die Vereinsaufnahme entscheidet.

Bei der Mitgliedschaft von Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss mindestens ein Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter als ordentliches Mitglied dem Verein angehören.

Der von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeitrag (Einzel- oder Familienbeitrag) wird jährlich, jeweils für das laufende Jahr fällig und abgebucht. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Vergünstigungen oder Änderungen werden jeweils von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Recht zur Teilnahme an und Stimmrecht bei allen Versammlungen, außer Vorstandssitzungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Förderer des Vereins ernannt werden, welche sich zum Wohle der Gesellschaft verdient gemacht haben. Die Ernennung hierzu erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft.

Fühlt sich ein Mitglied in Vereinsangelegenheiten benachteiligt oder sonst wie betroffen, so kann es sich schriftlich an die Vorstandschaft wenden. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Beschwerden, soweit sie begründet sind – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Vereinsorgane – auf schnellstem Weg behoben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt oder der Ausschluss wirksam geworden ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgesprochen werden. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder geheim zu fassen. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder in sonstiger Weise das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Antrag auf Ausschließung kann jedes Vorstandsmitglied stellen. Vor dem Ausschließungs-beschluss soll das betroffene Mitglied gehört werden.

Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Anführung der Gründe schriftlich zuzustellen.

§5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§6
Die Organe des CCA sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die General- bzw. Jahreshauptversammlung

§7
Vorstandschaft

Die Vorstandschaft leitet die Vereinsgeschäfte und besteht aus:

- a) der geschäftsführenden Vorstandschaft
- b) der erweiterten Vorstandschaft

Geschäftsführende Vorstandschaft

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

- max. drei gleichberechtigten Vorständen
- dem 1. Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorstände und der 1. Kassier. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die geschäftsführende Vorstandschaft leitet den Verein, wacht über die Ausführung von Beschlüssen und verwaltet mit dem Kassier das Vereinsvermögen.

Sie erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und kann in Dingen geringer Tragweite beschließen. In Angelegenheiten, die im Interesse des CCA keinen Aufschub dulden, kann die geschäftsführende Vorstandschaft Erklärungen abgeben. Darüber ist der Vorstandschaft in der nächsten Sitzung umfassend zu berichten. Probleme und Entscheidungen von größerer und grundsätzlicher Bedeutung dürfen nur von der Vorstandschaft behandelt und getroffen werden.

Einer der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände leitet die General- bzw. Jahreshauptversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft und beruft die Sitzungen der Vorstandschaft ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder der Vorstandschaft dies beantragen.

Der 1. Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Er hat der General- bzw. Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Vorstandschaft hat er auf Anforderung jederzeit Rechenschaft abzulegen.

Erweiterte Vorstandschaft

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 2. Kassier
- b) dem Schriftführer
- c) dem Präsidenten
- d) mindestens fünf, jedoch höchstens zehn weiteren Beisitzern aus folgenden Gremien:
 - Faschelnacht
 - Festbetrieb
 - Garde / Jugendarbeit
 - Inventar
 - MMZ

Der Sitzungspräsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat das Recht, Reden, Vorträge und Lieder, die für öffentliche Veranstaltungen bestimmt sind, die von ihm geleitet werden, in moralischer, religiöser oder politischer Hinsicht zu prüfen, sie abzulehnen oder Änderungen zu verlangen.

Ihm obliegen die Vorbereitung und Leitung der Sitzung. Der Sitzungspräsident ist Repräsentant des Elferrates.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, für den ordentlichen Ablauf der Vereinsarbeit Ausschüsse/ Gremien auf Zeit oder Dauer einzusetzen, sowie Einzelpersonen mit Sonderaufgaben zu betreuen.

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vorstandschaft und der General- bzw. Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Die Abzeichnung erfolgt abschließend durch einen der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände. Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vorstandschaft und der General- bzw. Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu fertigen.

Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Namentlich ist abzustimmen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied gefordert wird.

§8

General- bzw. Jahreshauptversammlung

Die Generalversammlung ist abwechselnd mit der Jahreshauptversammlung zweijährig, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft 14 Tage vorher und ist im Amtsblatt der Stadt Amorbach, unter Angabe der Tagesordnung zu veröffentlichen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen General- bzw. Jahreshauptversammlung sind:

- a) Tätigkeitsbericht eines der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Bericht aus der Abteilung „Moderner Musikzug“
- d) Bericht aus der Abteilung „Garden/Jugendarbeit“
- e) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung
- g) Neuwahlen zweijährig in der Generalversammlung gem. §9 dieser Satzung
- h) Wünsche und Anträge

Die General- bzw. Jahreshauptversammlung wird von einem der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem der bis zu drei gleichberechtigten Vorständen einzureichen. Über die Zulassung von Spontananträgen während der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft einreichen.

Der Antrag hat Grund und Ursache der geforderten außerordentlichen Generalversammlung zu enthalten.

§9

Wahlen

Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Dieser wird von der Generalversammlung aus den anwesenden Teilnehmern gewählt und soll aus drei Personen bestehen, wobei ein Mitglied des Wahlausschusses zum Wahlausschussleiter zu wählen ist.

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle zwei Jahre durch die ordentliche Generalversammlung und bleibt bis zur neuen Wahl im Amt.

Zur Wahl für die Vorstandschaft gem. §7 können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Generalversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist durch die Vorstandschaft kommissarisch ein Nachfolger zu bestimmen.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder innerhalb des Vereins volles Wahlrecht.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände und des 1. Kassiers erfolgt schriftlich und geheim.

Die übrigen Wahlen können mit Zustimmung der Generalversammlung durch Handzeichen erfolgen. Blockwahlen sind möglich.

§10 **Kassenprüfer**

Vor jeder ordentlichen General- bzw. Jahreshauptversammlung sind Kasse, Bücher und Belege von zwei Mitgliedern des Vereins zu prüfen. Hierüber ist der General- bzw. Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer werden von der General- bzw. Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§11 **Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen (Zuschüssen etc.)

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) veranstaltungsbezogenen Ausgaben
- b) Ausgaben gem. §2 dieser Satzung
- c) Sonstige Ausgaben

Einer der bis zu drei gleichberechtigten Vorstände kann über Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € verfügen, über die er bei der nächsten Vorstandssitzung zu berichten hat.

Alle anderen Ausgaben beschließt die Vorstandschaft.

§12 **Vermögen**

Sämtliche Einnahmen fließen dem Vereinsvermögen zu.

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§13 **Auflösung**

Die Auflösung des CCA kann nur durch $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amorbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Generalversammlung bzw. von der Jahreshauptversammlung oder auf Antrag von mindesten zehn Prozent der Mitglieder durch eine außerordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Satzungsänderungen der Paragraphen 3, 4, 5, und 11 können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Hierzu müssen mindestens 50% der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein.

Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder müssen die von der Vorstandschaft vorgenommenen Satzungsänderungen jedoch von einer außerordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§15 **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Zusammenhang mit der Förderung des fastnachtlichen Brauchtums, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos, Filme und Texte seiner Mitglieder u.a. in Vereinszeitschriften, regionalen und überregionalen Zeitungen, Flyern, Plakaten sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Namenslisten der einzelnen Gärten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vereinsleitungsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich - Alter und Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vereinsleitung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Als Mitglied des Bund Deutscher Karneval, Fastnacht-Verband Franken, Narrenrings Main Neckar, Landesverband für Spielmannszugwesen in Bayern und evtl. zukünftiger Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an diese z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vereinsleitungsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch die Vorstandschaft aufbewahrt.